

STIFTUNG  
BUNDESPRÄSIDENT-  
THEODOR-HEUSS-  
HAUS

THEODOR-HEUSS-GEDÄCHTNIS-VORLESUNG 2004

Peter Graf Kielmansegg

## Die Instanz des letzten Wortes

Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung  
in der Demokratie

## THEODOR-HEUSS-GEDÄCHTNIS-VORLESUNG

Aus Anlass des Todestages von Theodor Heuss, der am 12. Dezember 1963 verstorben ist, veranstalten die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus und die Universität Stuttgart alljährlich eine Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung. Zum Andenken an den ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland referiert eine herausragende Persönlichkeit der Wissenschaft oder des öffentlichen Lebens über ein Thema der Zeitgeschichte. Die Vorlesung steht in der Tradition der öffentlichkeitswirksamen Rede, mit der Theodor Heuss ein spezifisches und für die Nachfolger in seinem Amt verpflichtendes Zeichen setzte. Sie ehrt zugleich den Hochschuldozenten Heuss, der von 1920-1933 als Dozent an der „Deutschen Hochschule für Politik“ und 1948 als Honorarprofessor für politische Wissenschaften und Geschichte an der Technischen Hochschule Stuttgart lehrte.

## Peter Graf Kielmansegg

Prof. Dr. Peter Graf Kielmansegg, 1937 in Hannover geboren, gehört zu den profiliertesten Politikwissenschaftlern der Bundesrepublik Deutschland. Er studierte an den Universitäten Bonn, Kiel und Tübingen Rechtswissenschaften und Geschichte, ging 1963 als Wissenschaftlicher Assistent an die Technische Hochschule Darmstadt, verbrachte ein Studienjahr in Oxford und wurde 1964 zum Dr. phil. promoviert. Nach seiner Habilitation erhielt er 1971 einen Ruf an die Universität zu Köln; eine Gastprofessur führte ihn an die Georgetown University in Washington, D.C. Von 1985 bis 2004 forschte und lehrte Graf Kielmansegg als Professor für Politische Wissenschaft an der Universität Mannheim. Seit 2003 ist er Präsident der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Er ist Autor zahlreicher Studien zur Entwicklung und Theorie der Demokratie sowie zur jüngeren deutschen Geschichte.

Trotz ihres hohen Ansehens sind Verfassungsgerichte im demokratischen Staat in ihrer Funktion und Bedeutung noch immer umstritten: Was tut ein Verfassungsgericht, wenn es die Verfassung „auslegt“? Woraus beziehen Verfassungsgerichte, deren Richter von den Bürgern nicht zur Verantwortung gezogen werden können, in der Demokratie ihre Legitimität? Was ist ihre Funktion im politischen Prozess und wie erklärt sich ihr bemerkenswert hohes Ansehen in der Öffentlichkeit? In einer subtilen Analyse gibt Peter Graf Kielmansegg Antworten auf diese Fragen. Er deutet die Verfassungsrechtsprechung als „sekundäre Verfassungsgebung“, das heißt: den Verfassungsgerichten ist ein Teil der an sich dem Volk vorbehaltenen verfassungsgebenden Gewalt anvertraut. In der Verfassungsgerichtsbarkeit kulminiert die für demokratische Verfassungsstaaten konstitutive Spannung zwischen Volkssouveränität und Souveränität des Rechts. Verfassungsgerichte entlasten den demokratischen Prozess, indem sie „streitfreien Raum“ abstecken. Durch sie tritt dem demokratischen Modus der Konfliktentscheidung ein ganz anderer Modus gegenüber: Ihre gerichtsförmig verfasste Autorität entspricht dem geheimen Verlangen der Demokratie nach Selbstkorrektur und lässt, etwa im Sinne des antiken Ideals der „gemischten Verfassung“, ein aristokratisches Element in der Demokratie zum Vorschein kommen.

## Die Instanz des letzten Wortes

Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie

I

Die Ehe zwischen der Demokratie und dem Verfassungsstaat ist, das darf man gut 200 Jahre nach dem Eintritt des demokratischen Verfassungsstaates in die Geschichte wohl sagen, eine glückliche. Aber es ist eine Ehe. Und was für jede Ehe gilt, gilt auch für diese: Es gibt nicht nur Harmonie, es gibt auch Spannungen. Etwas anders formuliert: Das demokratische Prinzip – alle Gewalt geht vom Volk aus – und das Verfassungsprinzip – alle Staatsgewalt soll rechtsgebunden ausgeübt werden – sind im demokratischen Verfassungsstaat eine sehr erfolgreiche Symbiose eingegangen. Mehr noch: Die Erfahrung gerade des 20. Jahrhunderts spricht dafür, dass sie, jedenfalls unter Bedingungen der Modernität, nur miteinander überleben können, die Demokratie nur in verfassungsstaatlicher Gestalt und der Verfassungsstaat nur auf demokratischem Fundament. Aber wie es in der Symbiose zwei verschiedene Lebewesen sind, die sich miteinander verbinden, so muss auch der demokratische Verfassungsstaat als die Synthese zweier verschiedener Grundprinzipien verstanden werden, zwischen denen keine prästabilisierte Harmonie herrscht.

Dabei sind durchaus unterschiedliche Mischungs- und Verbindungsverhältnisse möglich – demokratietylogische Überlegungen könnten an diesem Punkt ansetzen. Und es mag durchaus sein, dass die Varianz umso größer wird, je weiter der Siegeszug, den die Demokratie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts angetreten zu haben scheint, sie über den Globus führt.

Von allen Faktoren, die das „Mischungs- und Verbindungsverhältnis“ beeinflussen, ist vermutlich die Existenz oder Nichtexistenz eines Verfassungsgerichtes der bedeutendste. Verfassungsgerichtsbarkeit, so kann man es oft lesen, stelle die Krönung, den Schlussstein des Verfassungsstaates dar. In der Tat: Das Prinzip der Bindung aller staatlichen Gewalt an das Recht vollendet

sich in der Rechtsbindung auch des Gesetzgebers, der Bindung auch und gerade der rechtsetzenden Gewalt an ein Recht höheren Ranges, die Verfassung. Und diese Bindung wiederum ist nur dann wirklich eine Bindung, wenn es eine Instanz gibt, die sie gegenüber dem Gesetzgeber geltend zu machen vermag. Eben das ist die Kernkompetenz der Verfassungsgerichtsbarkeit, und nur um diese Kernkompetenz soll es hier gehen: Verfassungsgerichte haben die Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung zu gewährleisten. Sie erfüllen diese Aufgabe mit Hilfe der Befugnis, verfassungswidrige Gesetze zu annullieren. Mit eben dieser Kernkompetenz ist die Verfassungsgerichtsbarkeit aber nicht nur Schlussstein und Krönung des Verfassungsstaates, sondern zugleich auch die Institution, in welcher die dem Doppelwesen demokratischer Verfassungsstaat eigentümliche Spannung zwischen Verfassungsprinzip und Demokratieprinzip am sichtbarsten zutage tritt. Diese Spannung wird uns im folgenden beschäftigen.

Genau genommen birgt schon die Idee des Vorrangs der Verfassung vor dem Gesetz als solche das Problem.<sup>1</sup> Aber es bricht erst mit der Institutionalisierung des Vorrangs in Gestalt der Verfassungsgerichtsbarkeit wirklich auf. Drei Schritte werden zu tun sein. In einem ersten Schritt wird die Problematik der Institution Verfassungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld der beiden konstitutiven Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates schärfer herauszuarbeiten sein. Die Frage wird zu stellen sein: Was tut eine Instanz eigentlich, die die Verfassung verbindlich auslegt? Es muss sichtbar werden (und diese Frage kann es sichtbar machen): Dass Demokratien sich überhaupt auf Verfassungsgerichtsbarkeit eingelassen haben, ist alles andere als selbstverständlich. In der Bundesrepublik mit ihrer, alles in allem, sehr erfolgreichen Verknüpfung von Demokratie und Verfassungsgerichtsbarkeit ist das etwas in Vergessenheit geraten. In einem zweiten Schritt wird dann zu prüfen sein, ob das Nicht-Selbstverständliche theoretisch stimmig gemacht werden kann; ob, heißt das, Verfassungsgerichtsbarkeit argumentativ überzeugend in die Demokratie eingebettet werden kann. Es fehlt natürlich nicht an Versuchen, das zu tun. Wir werden sie in Augenschein nehmen müssen. Theoretisch schlüssige Lösungen des Spannungsverhältnisses erklären freilich noch nicht die bemerkenswerte Tatsache, dass in einer wachsenden Zahl von Demokratien ein Gericht als Instanz des letzten Wortes im politischen Raum nicht nur (fast) widerspruchlos hingenommen wird, sondern sich allgemeiner Zustimmung und allgemeinen Vertrauens erfreut. Sie wird uns in einem dritten

Schritt beschäftigen. Es ist anzunehmen, dass Argumentationsstrategien zur Rechtfertigung von Verfassungsgerichtsbarkeit, wie sie im zweiten Schritt erörtert werden, für die Bereitschaft einer weiten Öffentlichkeit, Verfassungsgerichtsbarkeit zu akzeptieren und Verfassungsgerichten zu vertrauen, wenig bedeutsam sind. Diesen drei Schritten vorangestellt ist eine kurze historische Betrachtung, die die Ursprünge des modernen demokratischen Verfassungsstaates in den Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts ins Auge fasst und in diesen Ursprüngen sowohl auf die Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit als auch auf den demokratischen Vorbehalt gegen Verfassungsgerichtsbarkeit stößt.

## II

Logisches Denken vorausgesetzt stellt sich die Frage, wie denn die Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung gewährleistet werden könne, unausweichlich von dem Augenblick an, in dem Verfassung und Gesetz gedanklich klar voneinander unterschieden werden und der Verfassung ein Geltungsvorrang vor dem Gesetz zugesprochen wird. Tatsächlich war der Gedanke des Vorranges des Verfassungsrechts vor dem Gesetzesrecht in den Verfassungsdebatten der beiden epochalen demokratischen Revolutionen des späten 18. Jahrhunderts, der amerikanischen und der französischen, die sich ja beide wesentlich in Akten der Verfassungsgebung verwirklichten, in aller Klarheit präsent. Die Verfassung wurde als ein Rechtsgehäuse begriffen, in dem sich die verfassten Gewalten, also auch der Gesetzgeber, zu bewegen haben würden. Damit war die Frage nach der Kontrolle des Gesetzgebers aufgeworfen, und sie wurde auch erörtert. Aber weder diesseits noch jenseits des Atlantiks entschied man sich für ein Gericht als Kontrollinstanz. Zweite Kammern, also Gewaltenteilung innerhalb der Legislative, oder ein suspensives Veto der Exekutive, des Präsidenten im amerikanischen Fall, des Königs im Fall der französischen Verfassung von 1791, waren die Mittel der Wahl. Und es ging dabei auch mehr um die Kontrolle der Legislativmacht im allgemeinen als um die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen im besonderen.<sup>2</sup>

Durch diese Parallele darf man sich freilich nicht täuschen lassen. Im französischen Fall war das Nein zu einer gerichtlichen Kontrolle des Gesetzgebers,

ganz ausdrücklich ausgesprochen gegenüber dem von Sieyès in die Verfassungsberatungen von 1795 eingebrachten Vorschlag einer „jurie constitutionnaire“, ein endgültiges, auf die Überzeugung vom Vorrang des Volkssouveräns, die sich im Gesetz artikuliere, gegründet. Für die französischen Revolutionäre war es, was immer die Logik des Verfassungsstaates verlangen mochte, eben doch undenkbar, dass die eben erst souverän gewordene Nation, die durch die Nationalversammlung handelte, sich einem Richterspruch unterwerfen könnte. Und so ist es bis 1971 geblieben. Im amerikanischen Fall, vor dem Hintergrund einer ganz anderen Geschichte, ließ das Schweigen der Verfassung die Frage einfach nur offen, und innerhalb von weniger als zwei Jahrzehnten wurde sie bekanntlich zugunsten des Kontrollrechtes der rechtsprechenden Gewalt im allgemeinen und des Supreme Court als letzter Instanz im besonderen entschieden.

Wie man weiß, war es ein Akt judikativer Usurpation, der die moderne Verfassungsgerichtsbarkeit begründete. Im Jahr 1803 sprach sich der Supreme Court in der berühmten Entscheidung *Marbury vs. Madison* das Recht, ja die Pflicht, Gesetze am Maßstab der Verfassung zu messen und gegebenenfalls für verfassungswidrig zu erklären, selbst zu.<sup>3</sup> Aber diese richterliche Selbstermächtigung konnte sich auf eine schon etablierte verfassungsstaatliche Tradition, die sie stützte, ihr jedenfalls nicht entgegenstand, berufen. Der Gedanke, dass ein Gemeinwesen sich auf eine kodifizierte Verfassung zu gründen habe und dass diese kodifizierte Verfassung natürlich auch den Gesetzgeber binde, hatte im kolonialen Amerika feste Wurzeln geschlagen. Für die Vorstellung, dass die Gerichte die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen hätten, kann man das nicht sagen. Aber ganz fremd war auch diese Vorstellung dem kolonialen Amerika nicht. Es gab Beispiele. Und eines der bekanntesten, wenn auch sicher nicht einflussreichsten Mitglieder des Verfassungskonventes von Philadelphia, Alexander Hamilton, hat in den „*Federalist Papers*“, also im unmittelbaren Anschluss an die Beratungen des Konventes, während der Ratifizierungsdebatten, nachdrücklich die These vertreten, die gerichtliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze sei die einzige Möglichkeit, die Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung zu sichern.<sup>4</sup> Sie sei, so muss man ihn lesen, implizit auch von der Verfassung gewollt. Seine Argumentationsweise legt die Vermutung nahe, dass seine These bei seinen Lesern gewiss nicht unumstritten war, aber auch nicht einfach als abwegig erschien.

## Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine parteiunabhängige Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung. Im Mittelpunkt stehen dabei Leben und Werk des ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884-1963). Theodor Heuss engagierte sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts aktiv im politischen und kulturellen Leben – als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Journalist und Historiker, als Redner und als Zeichner. In einem Jahrhundert, das geprägt wurde von zwei Weltkriegen, von autoritären und totalitären Regimes und der Konfrontation der Ideologien, steht Heuss für eine rechtsstaatliche und demokratische Tradition in Deutschland. Als erstes Staatsoberhaupt nach der nationalsozialistischen Diktatur fiel Heuss daher die schwierige Aufgabe zu, das demokratische Deutschland nach innen und außen zu festigen und glaubwürdig zu repräsentieren.

An diesen vielfältigen Lebensbezügen von Theodor Heuss orientiert sich die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit der Stiftung: das Theodor-Heuss-Kolloquium zu Themen der Zeitgeschichte, Seminare zur politischen Bildung und die politisch-kulturellen Veranstaltungen. In den Stiftungsräumen stehen der interessierten Öffentlichkeit der umfangreiche Nachlass von Theodor Heuss und eine Bibliothek zur Verfügung, die sowohl Heuss' vollständiges publizistisches Oeuvre als auch Literatur zur deutschen und europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts umfasst. Der Nachlass bildet die Grundlage für eine geplante „Stuttgarter Ausgabe“ der Reden, Schriften und Briefe des ersten Bundespräsidenten. Ein wichtiges Forum zur Auseinandersetzung mit Theodor Heuss bietet vor allem das Theodor-Heuss-Haus in Stuttgart, das Bundespräsident Johannes Rau im Frühjahr 2002 eröffnet hat. In Heuss' letztem Domizil erwarten den Besucher drei authentisch rekonstruierte Wohnräume und eine ständige Ausstellung, die anhand von rund 1000 Exponaten über Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten im historischen Kontext informiert.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.stiftung-heuss-haus.de](http://www.stiftung-heuss-haus.de)

Neuerscheinung  
in der Wissenschaftlichen Reihe

**WOLFGANG HARDTWIG/ERHARD SCHÜTZ (Hg.)**  
**Geschichte für Leser.**

**Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland im 20. Jahrhundert**

**Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus**

**Wissenschaftliche Reihe, Band 7**

**Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2005, EUR 34,00**

Herausgeber: Wolfgang Hardtwig ist Professor für Neuere Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Erhard Schütz ist Professor für Neuere deutsche Literatur an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Die Vermittlung von Geschichte ist kein Monopol der akademischen Geschichtswissenschaft. Vielmehr hat sich spätestens mit der Entstehung eines literarischen Massenmarktes um 1900 eine populäre Geschichtsschreibung herausgebildet, die sich als eigenständige Form historischer Selbstverständigung an ein breites Publikum wendet und damit in Konkurrenz tritt zur wissenschaftlichen Geschichtsschreibung. Erstmals werden in diesem Buch Inhalte, Formen und Vertreter einer „Geschichte für Leser“ untersucht und in einer Erinnerungskultur verortet, die zunehmend die großen historischen Prozesse, wichtige Persönlichkeiten und die geschichtlichen Katastrophen des 20. Jahrhunderts vergegenwärtigt.

Die Beiträge befassen sich mit Autoren wie Oswald Spengler und Golo Mann, mit unterschiedlichen Gattungen von der Biographie über das Tagebuch bis zum Illustrierten-Bericht sowie mit Texten über bekannte historische Persönlichkeiten, über Krieg, Lager und Kriegsgefangenschaft oder über religiös-kulturelle Milieus.

## Bisher in der Wissenschaftlichen Reihe erschienene Publikationen

- 1 THOMAS HERTFELDER / JÜRGEN C. HESS (Hg.)  
Streiten um das Staatsfragment. Theodor Heuss und Thomas Dehler berichten von der Entstehung des Grundgesetzes  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 1  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 2 EBERHARD JÄCKEL / HORST MÖLLER / HERMANN RUDOLPH (Hg.)  
Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 2  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 3 GANGOLF HÜBINGER / THOMAS HERTFELDER (Hg.)  
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der Deutschen Politik  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 3  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2000
- 4 ULRICH BAUMGÄRTNER  
Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 4  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2001
- 5 ERNST WOLFGANG BECKER / THOMAS RÖSSLEIN (Hg.)  
Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungsausschusses des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947 zur Zustimmung zum „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 5  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003
- 6 HANS VORLÄNDER (Hg.)  
Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 6  
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003

## Bisher in der Kleinen Reihe erschienene Publikationen

- 1 TIMOTHY GARTON ASH  
Wohin treibt die europäische Geschichte?  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997  
Stuttgart 1998
- 2 THOMAS HERTFELDER  
Machen Männer noch Geschichte?  
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext  
der deutschen Gedenkstättenlandschaft  
Stuttgart 1998
- 3 RICHARD VON WEIZSÄCKER  
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998  
Stuttgart 1999
- 4 Parlamentarische Poesie  
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates  
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar, hg. v. GUDRUN KRUIP  
Stuttgart 1999
- 5 JOACHIM SCHOLTYSECK  
Robert Bosch und der 20. Juli 1944  
Stuttgart 1999
- 6 HERMANN RUDOLPH  
„Ein neues Stück deutscher Geschichte“  
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999  
Stuttgart 2000
- 7 ULRICH SIEG  
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt  
im Ersten Weltkrieg  
Stuttgart 2000

- 8 ERNST WOLFGANG BECKER  
Ermächtigung zum politischen Irrtum  
Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die  
Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit  
Stuttgart 2001
- 9 JUTTA LIMBACH  
Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000  
Stuttgart 2001
- 10 HILDEGARD HAMM-BRÜCHER  
“Demokratie ist keine Glücksversicherung ...”  
Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven  
für Gegenwart und Zukunft.  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001  
Stuttgart 2002
- 11 RICHARD SCHRÖDER  
“Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.”  
Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2002  
Stuttgart 2003
- 12 ANDREAS RÖDDER  
Wertewandel und Postmoderne.  
Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965-1990  
Stuttgart 2004
- 13 JÜRGEN OSTERHAMMEL  
Liberalismus als kulturelle Revolution.  
Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee  
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2003  
Stuttgart 2004
- 14 FRIEDER GÜNTHER  
Mislungene Aussöhnung?  
Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958  
Stuttgart 2004

15 THOMAS HERTFELDER

In Presidents we trust.

Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA

Stuttgart 2005

16 DIETER LANGEWIESCHE

Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss

Stuttgart 2005

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgegeben

von der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus,

Im Himmelsberg 16, 70192 Stuttgart

[www.stiftung-heuss-haus.de](http://www.stiftung-heuss-haus.de)

Redaktion: Thomas Hertfelder

Satz: Renate Nutz

Foto: Jessen Oestergaard, Schwetzingen

Gestaltung: Arne Holzwarth, Büro für Gestaltung, Stuttgart

Gesamtherstellung: E. Kurz & Co., Stuttgart

ISBN 3-9809603-1-5

ISSN 1435-1242

© SBTH, Oktober 2005